

RS OGH 1980/1/30 1Ob792/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

WEG 1975 §19 Abs1

Rechtssatz

Eine Rücklage für Betriebskosten ist im Gesetz nicht vorgesehen, eine Akontierung jedoch üblich. Hat eine solchen Akontierung stattgefunden, werden die Wohnungseigentümer erwarten und verlangen können, daß der Verwalter Verpflichtungen, deren Erfüllung bereits durch die von den Miteigentümern laufend entrichteten Betriebskostenakontierungen gewährleistet ist, im eigenen Namen übernimmt; er allein ist dann dem Dritten (Handwerker usw) unmittelbar verpflichtet und haftet persönlich für die Verbindlichkeit.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 792/79
Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 792/79
Veröff: SZ 53/14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0083139

Dokumentnummer

JJR_19800130_OGH0002_0010OB00792_7900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at